

# RS Vwgh 1998/11/24 93/14/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1998

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §307 Abs1;

BAO §93 Abs2;

### Rechtssatz

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens führt als solche als ausschließlich kassatorische Entscheidung zur gänzlichen Beseitigung des Bescheides, der das wiederaufgenommene Verfahren seinerzeit zum Abschluß gebracht hat (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar, S 2958). Eines diesbezüglich gesonderten Bescheidspruches im Wiederaufnahmebescheid bedarf es daher nicht.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993140151.X06

### Im RIS seit

11.07.2001

### Zuletzt aktualisiert am

19.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)